



Drucksachen-Nr. **X/142**

Bad Schwalbach, den 23.08.2016

Aktenzeichen: I.1

Ersteller/in: Frau Deicke-Schäfer

## Recht

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	05.09.2016		
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2016		
Kreistag	04.10.2016		

### Titel

### **Wahl der Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß § 10 Abs. 2 Hess. AusfG zur VwGO**

#### **I. Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag für die laufende Wahlzeit die von den Fraktionen des Kreistags in den Anlagen benannten 31 Beisitzer für den Anhörungsausschuss beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gemäß dem unten dargelegten Verteilungsschlüssel vor.

Der Kreisausschuss wird hierbei gebeten, den 31. Sitz durch Losentscheid zu ermitteln.

2. Der Kreistag wird gebeten, die vom Kreisausschuss vorgeschlagene Liste gemäß § 55 Abs. 2 HGO als einheitlichen Wahlvorschlag zu beschließen.

#### **II: Sachverhalt:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO (HessAGVwGO) sind für die derzeitige Wahlzeit des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises für den bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Anhörungsausschuss die Beisitzer neu zu wählen. Die Wahl erfolgt nach § 10 Abs. 2 Ziffer 2 HessAGVwGO durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.

Ein besonderes Verteilungsverfahren sieht das Gesetz nicht vor; in ergänzender Anwendung der Hess. Gemeindeordnung sind auch für diese Wahl die Grundsätze nach Hare/Niemeyer anzuwenden. In der letzten Wahlzeit hatte der Kreistag 31 Beisitzer gewählt. Diese Anzahl wird auch weiterhin ausreichend sein.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 11.04.2016 wurde darauf hingewiesen, dass Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Kreisgebiet gegenüber dem Kreisausschuss ein Vorschlagsrecht gemäß § 10 Abs. 3 HessAGVwGO haben. Vorschläge sind innerhalb der Frist nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.06.16 wurden sodann die Fraktionen zur Benennung von Beisitzern gebeten. Die letzte Meldung erfolgte am 22.08.16.

Aus dem Verteilungsschlüssel gemäß Hare/Niemeyer ergeben sich für die einzelnen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Kreistag folgende Verhältniszahlen:

CDU	10,672
SPD	7,623
AfD	3,557
Bündnis 90 / Die Grünen	3,557
FDP	2,033
FWG	2,033
Die Linke	1,016
Fraktionsloser	0,508

Für die einzelnen Fraktionen stellt sich die Verteilung rein rechnerisch wie folgt dar:

CDU	11
SPD	8
AfD Losentscheid	3 ggf. plus 1
Bündnis 90 / Die Grünen Losentscheid	3 ggf. plus 1
FDP	2
FWG	2
Die Linke	1

Da die Wahl gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 HessAGVwGO auf Vorschlag des Kreisausschusses erfolgt, hat der Kreisausschuss zunächst darüber zu befinden, wer den 31. Sitz erhält. Es wird vorgeschlagen, diesen entsprechend der Wahlgrundsätze durch Losentscheid zu ermitteln und dem Kreistag die auf diesem Weg erstellte Liste als sog. Einheitsliste gemäß § 55 Abs. 2 HGO zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag wird sodann gebeten, den Vorschlag des Kreisausschusses als einheitlichen Wahlvorschlag durch einstimmigen Beschluss anzunehmen. Stimmenthaltungen sind hierbei gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO unerheblich.

(Albers)  
Landrat

**Anlage:**  
Aufstellung der von den Fraktionen benannten Beisitzer